



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Dezernat 12
Untertagebergbau

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

engie E&P Deutschland GmbH
Waldstraße 39
49808 Lingen (Ems)

26.10.2017
12.2-34317-6010-15360/2017

**ENGIE E&P Deutschland GmbH,
SBP "Aktualisierte Gefährdungsabschätzung auf der Basis ergänzender
Untersuchungen der OTD Brüchau sowie Ableitung und Bewertung von
Schließungsvarianten" v. 05.05.17 und Ergänzung v. 10.10.17
Hier: Zulassung**

Ihr Zeichen: Ihre Schreiben vom 05.05.2017 und 10.10.2017

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) erlässt
folgende

Betriebsplanzulassung

1. Der Sonderbetriebsplan (SBP) Nr. PAP 01/17 mit dem Titel „Aktualisierte Gefährdungsabschätzung auf Basis ergänzender Untersuchungen der OTD Brüchau sowie Ableitung und Bewertung von Schließungsvarianten“ vom 05.05.2017 und seine Ergänzung vom 10.10.2017 wird zugelassen.

Die Umsetzung der Maßnahme nach Kapitel 2.3.2.3 der Antragsunterlage - Immissionspumpversuche (IPV) - wird von der Zulassung ausgenommen.

2. Die Zulassung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen (NB):

2.1 Erkundung Deponiekörper

- 2.1.1 Dem LAGB ist vor Beginn der Sondierungsarbeiten, spätestens jedoch bis zum 31.01.2018 nach Kapitel 2.3.2.2 der Antragsunterlage - Erkundung Deponiekörper - der Antragsunterlage eine Recherche zur Einla-

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

gerungshistorie der Abfälle vorzulegen.

Ab dem Jahr 1990 sind die die Teilmengen der Abfälle nach Jahresscheiben und Abfallschlüsseln getrennt auszuweisen. Im Ergebnis der Recherche ist das Untersuchungsprogramm nach Kapitel 2.3.2.2 der Antragsunterlage - Erkundung Deponiekörper - zu überprüfen und ggf. anzupassen. Das LAGB ist über erforderliche Anpassungen zu informieren.

- 2.1.2 Die geophysikalischen Untersuchungen sind im Vorfeld zu den Sondierungsarbeiten nach Kapitel 2.3.2.2 der Antragsunterlage – Erkundung Deponiekörper – i.V.m. Anlage 2 – Präzisiertes Erkundungskonzept OTD Brüchau der Fa. CDM Smith Consult GmbH durchzuführen.

Nach Vorliegen der Ergebnisse der geophysikalischen Untersuchungen sind die Planungen zu den Sondierungsarbeiten hinsichtlich Anzahl, Lage und Endteufe der Sondierungen zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Ergebnisse sind in einem Zwischenbericht darzustellen.

Des Weiteren ist nach den geophysikalischen Untersuchungen zusätzlich in den westlichen und östlichen festen Deponiebereichen jeweils eine CPT- Sondierung durchzuführen. Die genaue Lage dieser beiden Sondierungen ist dem LAGB unter Angabe der Koordinaten anzuzeigen.

- 2.1.3 Die radiologische Freimessung der Linerproben ist zu dokumentieren.
- 2.1.4 Dem LAGB sind die konkreten Schwermetallwerte mitzuteilen, bei deren Überschreiten die zusätzlichen Untersuchungen gemäß Kapitel 2.3.2.2 der Antragsunterlage – Erkundung Deponiekörper – i.V.m. Kapitel 4.1 der Anlage 2 – Präzisiertes Erkundungskonzept OTD Brüchau der Fa. CDM Smith Consult GmbH erfolgen sollen.
- 2.1.5 Dem LAGB ist vor Beginn der Sondierungsarbeiten nach Kapitel 2.3.2.2 der Antragsunterlage – Erkundung Deponiekörper – eine Ergänzung zum SBP Nr. PAP 01/17 hinsichtlich der eingesetzten Technik und Technologie sowie der notwendigen Informationen zu den beauftragten Fremdfirmen (inkl. verantwortliche Personen) zur Zulassung vorzulegen. Hierbei sind insbesondere die Maßnahmen zur Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie die Maschinenteknik, die sowohl land- als auch seeseitig zum Einsatz kommen soll, darzustellen. Dabei ist ebenfalls darzulegen, wie die Durchörterung der Basisabdichtung der Deponie bei den Sondierungsarbeiten verhindert wird.
- 2.1.6 Dem LAGB ist nach Abschluss der Erkundung des Deponiekörpers ein Bericht mit einer Darstellung der durchgeführten Arbeiten, aller ermittelten Analyse- und sonstiger Daten und einer entsprechenden Auswertung in analoger und digitaler Form kurzfristig vorzulegen.

2.2 Geologische Erkundung und Messnetzerweiterung

- 2.2.1 Dem LAGB ist vor Beginn der Bohrarbeiten nach Kapitel 2.3.2.1 der Antragsunterlage – Geologische Erkundung und Messnetzerweiterung – eine Ergänzung zum SBP Nr. PAP 01/17

hinsichtlich der eingesetzten Technik und Technologie sowie der notwendigen Informationen zu den beauftragten Fremdfirmen (inkl. verantwortliche Personen) zur Zulassung vorzulegen. Hierbei sind insbesondere die Maßnahmen zur Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie die Maschinenteknik, die zum Einsatz kommen soll, darzustellen.

- 2.2.2 Alle Stammb Bohrungen (tiefste Bohrung am Standort einer GWM-Gruppe) sind vollständig zu kernen. Die Bohrteufe der Stammb Bohrungen hat sich nach den benachbarten tieferen Bohrungen zu richten und deren Niveau zu erreichen. Die Stammb Bohrungen sind geophysikalisch zu vermessen und fortlaufend geologisch zu begleiten.

Über die Antragsunterlage hinaus ist eine zusätzliche Bohrung (Nähe GWM Búa 12) zum Nachweis eines regionalen Stauers bis zum Rupelton abzuteufen, diese ist als Búa 12 R zu bezeichnen. Der Rupelton gilt als regionaler Stauer, wenn seine Mächtigkeit mit > 5 m nachgewiesen ist.

Es ist ein Bohrverfahren (z. B. Lufthebeverfahren) zu wählen, welches die geologische Ansprache der wechselnden geologischen Schichten ermöglicht. Die Schluff – und Rupeltonschichten sind ab 2 m zu kernen.

Mit dem zu wählenden Bohrverfahren müssen bindige Schichten ab 2 m Mächtigkeit erkannt werden können, um die Umstellung eines Bohrverfahrens zur Kerngewinnung realisieren zu können.

Um dieses sicherzustellen, sind die Bohrarbeiten fortlaufend geologisch zu begleiten. Anschließend ist die Bohrung geophysikalisch zu vermessen, um die Schichtentiefe und das Schichtenverzeichnis zu präzisieren. Des Weiteren hat die Bestimmung der Süß-/Salzwassergrenze zu erfolgen.

Sofern der Nachweis von Schluffen/ Mergel in einer Teufen von rund 100 m unter Gelände gelingt, ist die Bohrung im Grundwasserleiter oberhalb dieser Bildungen auszubauen (Filterstrecke ca. 5 m). Der darunter befindliche Teil der Bohrung ist zu verfüllen.

Anderenfalls ist die komplette Bohrung zu verfüllen. Die Verfüllung ist so auszuführen, dass vertikale Wasserwegsamkeiten verhindert bzw. minimiert werden.

Die Bohrungsdokumentationen sind dem LAGB schriftlich und als GeoDIN-Projekt auf Grundlage ACCESS-Datenbank, Objektart DIN 4023 oder Objektart SEP- kompatibel zu übergeben. Bei Verwendung des SEP3-Formates ist eine vorherige Abstimmung mit dem LAGB erforderlich.

- 2.2.3 Zur Vervollständigung des Grundwasserüberwachungsmessnetzes ist in Richtung Südosten (möglichst nahe an der Ortslage Kakerbeck) und Norden (Richtung Ortslage Brüchau, zwischen T1, T6 und T7) jeweils eine zusätzliche Dreifachmessstelle zu errichten und in das bestehende Grundwassermonitoring zu integrieren. Die genaue Position der Ansatzpunkte ist dem LAGB zur Zustimmung vorzulegen. Des Weiteren sind die drei geplanten Grundwassermessstellen (Búa 18, 19, 20) zu einer Dreifachmessstelle am geplanten Standort Búa 19 zusammenzufassen. Bei der Planung zur Lage, Errichtung und Betrieb der Grundwassermessstellen sind die Grundstückeigentumsverhältnisse und naturschutzrechtliche Belan-

ge zu berücksichtigen. Das LAGB behält sich die Entscheidung vor, hierzu eine Änderung oder Ergänzung des SBP zu verlangen.

2.2.4 Das jährliche Monitoringprogramm der OTD Brüchau ist nach Auswertung der neu errichteten Grundwassermessstellen zu vervollständigen.

2.3 Allgemeine Nebenbestimmungen

2.3.1 Dem LAGB ist bis spätestens 01.12.2017 ein Zeitplan zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen und Tätigkeiten des SBP vorzulegen.

2.3.2 Die Ausführungen und Darstellungen des Arbeits- und Sicherheitsplanes (Anlage 5 der Antragsunterlage) sind vor Aufnahme der Tätigkeiten zu präzisieren und dem LAGB zur Kenntnis vorzulegen. Insbesondere sind:

- die anzuwendenden allgemeinen betrieblichen Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz (HSE-Richtlinien) beizufügen und ihre Anwendung auf die Maßnahmen des SBP darzustellen (dabei ist auf die Schutzstufen 1 und 2 einzugehen),
- die Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen bei der geophysikalischen Erkundung sowie der land- und seeseitigen Sondierungen (inkl. Montage/Demontage des Ponton/schwimmfähige Plattform) sind detaillierter zu beschreiben,
- für den Schwarzbereich ist ein standardisierter Arbeitsbereich zu beschreiben und graphisch darzustellen,
- die Regelungen zum Betreten und Verlassen des Schwarzbereiches sind zu überarbeiten,
- die Regelungen und Darstellungen zur praktischen Umsetzung der Dekontaminationen und Hygiene sind darzustellen.

Die Maßnahmen zur geophysikalischen Erkundung und Sondierung dürfen erst nach Vorlage der ergänzenden Unterlagen und Zustimmung des LAGB begonnen werden.

2.3.3 Die Regelungen zur Gültigkeitsdauer des Arbeits- und Sicherheitsplanes (Anlage 5, Ziffer 2.2 der Antragsunterlage) sind zu überarbeiten und dem LAGB vor Aufnahme der beantragten Maßnahmen und Tätigkeiten zur Kenntnis vorzulegen.

2.3.4 Das zu erstellende Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument ist auf der Lokation (OTD Deponie) vorzuhalten und dem LAGB auf Verlangen vorzulegen.

2.3.5 Die Gefahrstoffmessungen haben während der Sondierungsarbeiten kontinuierlich durch ein geeignetes Messgerät zu erfolgen. Der geplante Umfang der Gasmessungen ist zu erweitern und an das Gefährdungspotential anzupassen.

3. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Begründung

I.

Der Betrieb der OTD Brüchau erfolgt auf der Grundlage eines zugelassenen Hauptbetriebsplanes für Asset East – Betrieb Altmark der ENGIE.

Der Hauptbetriebsplan umfasst bergbauliche Aktivitäten, wie Produktion von Erdgas, Aufwältigungsarbeiten der Sonden, Betrieb des Lager- und Reinigungsplatzes Steinitz, der Obertagedeponie Brüchau, Zentralstation Steinitz und Verfüllung der Sonden.

Die Obertagedeponie Brüchau ist Teil des ökologischen Großprojektes (ÖGP) „Erdgasfelder Altmark“ und fällt insoweit in Zuständigkeitsbereich der LAF, die für das ÖGP zuständige Freistellungs- und Bodenschutzbehörde ist.

Aufgrund der Einführung des § 22 a der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABergV) im Jahr 2008 wurde die GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH (jetzt ENGIE) vom LAGB aufgefordert, für den Weiterbetrieb der Deponie Brüchau, einen Sonderbetriebsplan zur Zulassung einzureichen. Dieser Aufforderung ist die ENGIE nachgekommen und hat einen Sonderbetriebsplan für den Betrieb der Obertagedeponie Brüchau zur Zulassung eingereicht. Das LAGB hat zwar den Betriebsplan am 30.04.2012 zugelassen, aber jegliche Form der Abfalleinlagerung zum 01.05.2012 untersagt.

Diese Untersagungsverfügung wurde von der Antragstellerein akzeptiert und daraufhin beauftragte diese das Ing.-Büro GICON den „Endbericht zur Erarbeitung einer Vorzugsvariante zur Schließung der Deponie und Beendigung der Bergaufsicht“ zu erstellen. Durch den Bericht wurden Kenntnisdefizite offenbar, die zum Verlangen nach weitergehenden Untersuchungen führten.

Im Jahre 2016 beauftragte die LAF, in Abstimmung mit ENGIE und den beteiligten Behörden, das Ingenieurbüro Asbrand Hydro Consult GmbH ein weiterführendes Erkundungskonzept zu erstellen.

Im Rahmen der behördlichen Abstimmung zum Asbrand Konzept (AK) am 28.07.2016 wurden die behördlichen Anforderungen an den „Endbericht zur Erarbeitung einer Vorzugsvariante“ zur Schließung der Deponie festgelegt. Diese Anforderung lassen sich zu folgenden Punkten zusammenfassen:

1. vollständige Umsetzung AK & Präzisierung / Konkretisierung,
2. Datenrecherche zur Einlagerungsgeschichte,
3. GW-Modellierung für Immissionspumpversuche (IPV),
4. Abteufen Bohrung zur Basis der GW-führenden Schichten (bindiges Tertiär),
5. Bestimmung der vertikalen Salinität mittels Bohrlochgeophysik bei geplanter GWM 12 ,
6. Maßnahmen zur Verhinderung der Muddenperforation (Zwischenstauer),
7. Erweiterung des Parameterkataloges zur Beprobung der Deponieüberstandswässer,
8. Zusätzliche Messstellen Nähe OT Brüchau – externe Beprobung & Analytik.

Mit Schreiben vom 12.08.2016 wurde der Unternehmer aufgefordert, auf Grundlage des AK und unter Berücksichtigung der oben genannten Anforderungen des LAGB und der beteiligten Behör-

den einen Betriebsplan für die Erkundung des derzeitigen Zustandes der Deponie Brüchau und des Umfeldes zu erstellen und beim LAGB zur Zulassung einzureichen.

Am 06.02.2017 wurde durch ENGIE die Fa. CDM-Smith Leipzig (CDM) mit der Erstellung und Präzisierung des Erkundungskonzeptes (AK) beauftragt.

Auf dieser Basis wurde der hier gegenständliche Sonderbetriebsplan „Aktualisierte Gefährdungsabschätzung auf Basis ergänzender Untersuchungen der OTD Brüchau sowie Ableitung und Bewertung von Schließungsvarianten“ durch ENGIE / CDM erarbeitet und mit Schreiben vom 05.05.2017 beim LAGB zur Zulassung eingereicht.

Die Zielstellung dieses Sonderbetriebsplans ist es, eine umfassende Datengrundlage zu schaffen, die geeignet ist, die Gefahrenlage sowie verschiedene Varianten zur Schließung der Deponie abschließend zu bewerten. Der vorhandene Kenntnisstand bezüglich des eingelagerten Abfalls, geotechnischer Parameter, der chemischen Zusammensetzung des Deponiekörpers und der Grundwasserbeeinflussung soll durch Untersuchungen ergänzt und präzisiert werden.

Der Gegenstand der Untersuchungen ist durch drei Hauptuntersuchungsrichtungen gekennzeichnet:

1. Geologische Erkundung und Messnetzerweiterung,
2. Erkundung Deponiekörpers,
3. Immissionspumpversuche (IPV).

Das Zulassungsverfahren für den genannten Sonderbetriebsplan wurde am 19.05.2017 mit Eröffnung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 54 Abs. 2 BBergG begonnen. Es wurden folgende Behörden und Gemeinden beteiligt:

- Landesverwaltungsamt (LVwA),
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Gewässerkundlicher Landesdienst (LHW-GLD),
- Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF),
- Altmarkkreis Salzwedel (AMK SAW),
- Stadt Kalbe (Milde).

Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden sind im Rahmen des Betriebsplanzulassungsverfahrens beim LAGB schriftlich eingegangen; ihre Inhalte wurden am 11.08.2017 im Rahmen einer Behördenberatung erörtert.

Eine erste schriftliche Anhörung von der Antragstellerin zum verfügbaren Teil der geplanten Betriebsplanzulassung erfolgte am 01.09.2017 durch Zustellung eines Entscheidungsentwurfs und dem Angebot einer mündlichen Erörterung.

Im Rahmen einer Besprechung zwischen ENGIE / CDM, LAF und LAGB am 06.10.2017 wurden der Antragstellerin die wesentlichen Aspekte der Stellungnahmen und die beabsichtigte Entscheidung des LAGB zum Sonderbetriebsplanantrag bekanntgegeben. In Auswertung der Besprechungsergebnisse wurde von ENGIE die Antragsunterlage mit Schreiben vom 10.10.2017 ergänzt.

Mit der E-Mail vom 24.10.2017 wurde die Antragstellerin gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) angehört und somit die Möglichkeit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Hiervon hat sie per 26.10.2017 Gebrauch gemacht.

II.

Das LAGB ist die zuständige Behörde für die Zulassung des beantragten Sonderbetriebsplans. Die Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne richtet sich nach den Bestimmungen des § 55 BBergG. Demnach ist die Zulassung zu erteilen, wenn die aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Im Zulassungsverfahren stehen der Arbeitsschutz und die Betriebssicherheit gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBergG im Vordergrund. Durch die Festlegungen des Sonderbetriebsplanes und die Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird sichergestellt, dass bei Fortführung des Betriebes sowohl die Einhaltung der einschlägigen bergrechtlichen Vorschriften als auch der allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik gewährleistet sind. Dies betrifft insbesondere auch die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb.

Die Maßnahmen und Tätigkeiten nach Kapitel 2.3.2.3 der Antragsunterlage - Immissionspumpversuche (IPV) - konnten mit dem vorliegenden Bescheid nicht zugelassen werden, da die Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 BBergG auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht hinreichend geprüft und auch durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen nicht hinreichend reguliert werden konnten.

Zur Vorbereitung der IPV ist nach Abschluss der geologischen Standorterkundung zunächst das der Planung der IPV zu Grunde liegende hydrogeologische Modell anzupassen. Auf dieser Basis muss dann die Planung der IPV präzisiert und eine entsprechende Betriebsplanunterlage erarbeitet werden. Diese ist dem LAGB als weitere Ergänzung zum SBP zur Zulassung vorzulegen. Hierbei müssen insbesondere die Maßnahmen zur Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie die Maschinenteknik, die zum Einsatz kommen soll, dargestellt werden. Darüber hinaus ist auch der Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs im Rahmen der Maßnahmen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBergG darzustellen.

Die IPV wurden von der vorliegenden Genehmigung ausgenommen, da hierzu im Rahmen des Zulassungsverfahrens neben dem umfangreichen Planungsbedarf seitens des Unternehmers auch weiterer Abstimmungsbedarf mit den Trägern öffentlicher Belange offenbar geworden ist. Insbesondere konnten im bisherigen Zulassungsverfahren Aspekte zur Planung, Umsetzung und Intention der IPV nicht abschließend geklärt werden.

Erst nach Abschluss dieser derzeit offenen Fragestellungen kann durch das LAGB fundiert über die geplanten IPV entschieden werden.

Speziell zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBergG ist es notwendig, die Betriebsplanzulassung für die Planungen der Maßnahmen und Tätigkeiten, die unter Punkt 1. dieses Zulassungsbescheides aufgeführt sind, mit Nebenbestimmungen zu versehen, die unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens festgelegt wurden.

Die Nebenbestimmungen begründen sich im Einzelnen wie folgt:

2.1 Erkundung Deponiekörper

Begründung NB 2.1.1:

Mit den Antragsunterlagen wurde keine Recherche zu den in der Deponie Brüchau eingelagerten Stoffen vorgelegt. Die ab dem Jahr 1990 angefallenen Unterlagen zu den in die Deponie eingebrachten Abfällen wurden in der Vergangenheit weder im Unternehmen zusammengestellt und ausgewertet noch dem LAGB in Form von Berichten vorgelegt. Damit liegt derzeit nicht der bestmögliche Kenntnisstand zur Planung der Untersuchungsarbeiten nach Kapitel 2.3.2.2 der Antragsunterlage vor. Unter Berücksichtigung des ohnehin nicht vollständig nachgewiesenen Schadstoffinventars, das vor 1990 in die Deponie Brüchau eingelagert wurde, ist dieses Defizit in angemessener Weise auszuräumen. Hierbei ist auch auf die Unterlagen beim Altmarkkreis Salzwedel zurückzugreifen. Die Bereitstellung der vorhandenen Daten / Informationen wurden vom Altmarkkreis Salzwedel zugesichert. Die mit NB 2.1.1 beauftragte Recherche zur Einlagerungshistorie stellt eine angemessene Maßnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes dar, auf dessen Grundlage die Erkundungsarbeiten zum Deponiekörper geplant bzw. verifiziert werden können.

Mit Aufnahme von NB 2.1.1 in den vorliegenden Zulassungsbescheid wird u.a. die Zulassungsvoraussetzung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBergG sichergestellt. Die beauftragte Zusammenstellung und Auswertung zu den vor und ab 1990 eingebrachten Abfällen ist unerlässlich, um die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb insbesondere während der Erkundungsarbeiten gewährleisten zu können.

Mit der ebenfalls beauftragten Überprüfung des Untersuchungsprogramms nach Kapitel 2.3.2.2 der Antragsunterlage wird sichergestellt, dass den Ergebnissen der Recherche bei den anstehenden Arbeiten entsprechend Rechnung getragen wird. Dafür ist der Untersuchungsumfang der Deponie Brüchau ggf. anzupassen.

Begründung NB 2.1.2:

Im Rahmen der beantragten geophysikalischen Untersuchungen sollen mittels Geoelektrik die Mächtigkeit und die Teufenlage einzelner geologischer Schichten und evtl. Störstoffe im Deponiekörper erfasst und beschrieben werden. Im Ergebnis dieser Untersuchungen kann ggf. eine Verschiebung der Ansatzpunkte bzw. eine Anpassung der Anzahl der Sondierungen erforderlich werden. Auch die Endteufe der geplanten Sondierungen kann erst nach Auswertung der geophysikalischen Untersuchungen hinsichtlich der Oberkante bzw. Mächtigkeit der Basisabdichtung ab-

schließlich festgelegt werden. Darüber hinaus weist die vorgelegte Antragsunterlage widersprüchliche Angaben in Bezug auf die Anzahl der Sondierungen auf, was ebenfalls zu korrigieren ist.

Die Aufnahme von NB 2.1.2 in den vorliegenden Zulassungsbescheid ist notwendig, um die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 BBergG zu gewährleisten.

Begründung NB 2.1.3:

Die Aufnahme von NB 2.1.3 in den vorliegenden Zulassungsbescheid ist zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBergG erforderlich. Durch die geplante Freimessung der Linerproben und die beauftragte Dokumentation wird die Vorsorge gegen Gefahren für Leben und Gesundheit Beschäftigter und Dritter im Betrieb und deren Nachweis gewährleistet.

Begründung NB 2.1.4:

Die Aufnahme der NB 2.1.4 in den vorliegenden Zulassungsbescheid ist zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 BBergG erforderlich. Aufgrund der ungenauen Angaben zur Untersuchung von Überstands- und Sickerwasserproben in der Antragsunterlage sind dem LAGB die konkreten Schwermetallwerte (im Sinne von Grenzwerten) mitzuteilen, bei deren Überschreiten zusätzlich eine Eluation bei pH-Werten von 5-6 und 7 durchgeführt werden muss. Die NB 2.1.4 dient somit der Gewährleistung der Vorsorge für Leben und Gesundheit Beschäftigter und Dritter sowie dem Schutz der Oberfläche.

Begründung 2.1.5:

Die Aufnahme von NB 2.1.5 in den vorliegenden Zulassungsbescheid ist zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBergG erforderlich. Die Antragsunterlage einschließlich Anlagen treffen keine hinreichend genauen Aussagen zur konkreten Durchführung der Maßnahmen und damit auch nicht zur Vorsorge gegen Gefahren für Leben und Gesundheit Beschäftigter und Dritter im Betrieb.

Mit den weiterhin beauftragten zusätzlichen Aussagen zur Sicherstellung der Integrität der Basisabdichtung wird darüber hinaus gewährleistet, dass keine gemeinschädlichen Auswirkungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG auf den Grundwasserkörper entstehen. Denn bei einem unbeabsichtigten Durchbohren der Deponiebasis würde die Gefahr eines erhöhten schadstoffbefrachteten Sickerwasseraustrages in das Grundwasser entstehen.

Begründung NB 2.1.6:

Die Aufnahme von NB 2.1.6 in den vorliegenden Zulassungsbescheid ist zur Sicherstellung der

Zulassungsvoraussetzung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBergG erforderlich. Die Dokumentation der Sondierungsarbeiten und der Analytik des Deponieinhaltes dienen der Planung der Immissionspumpversuche sowie der Festlegung des Beprobungsumfanges und des zu analysierenden Parameterspektrums unter arbeitssicherheitstechnischen Aspekten.

2.2 Geologische Erkundung und Messnetzerweiterung

Begründung 2.2.1:

Die Aufnahme von NB 2.2.1 in den vorliegenden Zulassungsbescheid ist zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 BBergG erforderlich. Die Antragsunterlage einschließlich Anlagen treffen keine hinreichend genauen Aussagen zur konkreten Durchführung der Maßnahmen und damit auch nicht zur Vorsorge gegen Gefahren für Leben und Gesundheit Beschäftigter und Dritter im Betrieb.

Die im Betriebsplan geplanten Maßnahmen haben darüber hinaus auch dem Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit Rechnung zu tragen. Die Antragstellerin hat die Vorsorge zu treffen, dass mit der geologischen Erkundung und Messnetzerweiterung keine Veränderungen der Erdoberfläche eintreten, durch die die körperliche Unversehrtheit von Personen bedroht wird.

Begründung NB 2.2.2:

Durch die Errichtung der zusätzlichen Bohrung Búa 12 R in der Nähe der Grundwassermessstelle Búa 12 ist die Schichtenfolge geologisch zu beschreiben. Dabei ist dem Nachweis der stauenden Horizonte (Geschiebemergel) innerhalb des Grundwasserkörpers und des regionalen Stauers (Rupelton) besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Bindige Schichten kleiner 2 m Mächtigkeit können mit dem Lufthebeverfahren technisch nur eingeschränkt nachgewiesen und vor allem auch nicht gekernt werden, somit ist die Nachweisgrenze von bindigen Schichten ab 2 m Mächtigkeit erforderlich. Das Schichtenverzeichnis ist mittels geeigneter bohrlochgeophysikalischer Verfahren zu interpretieren. Des Weiteren sind die geophysikalischen Messergebnisse zur Korrektur der geologischen Schichtencharakterisierung, zur Bewertung der hydrogeologischen Verhältnisse (Bestimmung der Süß-/Salzwassergrenze) und zur Korrektur der Teufen heranzuziehen.

Begründung NB 2.2.3:

Mit der Aufnahme der NB 2.2.3 wird sichergestellt, dass gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG gemeinschädliche Einwirkungen nicht zu erwarten sind. Die neuen Messstellen sollen zum einen der Überwachung des Abstroms im oberen GWL dienen und zum anderen überwacht der untere Pegel den tieferen GWL. Bei der Errichtung und dem Betrieb von Messstellen außerhalb des Betriebsgeländes sind die Belange des Privatrechts und angrenzender öffentlicher Rechtsgebiete zu berücksichtigen.

Begründung NB 2.2.4:

Mit der Aufnahme der NB 2.2.4 wird das Monitoringprogramm optimiert und somit sichergestellt,

dass gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG gemeinschädliche Einwirkungen nicht zu erwarten sind.

2.3 Allgemeine Nebenbestimmungen

Begründung 2.3.1:

Die Aufnahme von NB 2.3.1 in den vorliegenden Zulassungsbescheid ist zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBergG und § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Ziffer 2 VwVfG erforderlich. Die geforderten Angaben sind zur Realisierung der Bergaufsicht notwendig.

Begründung NB 2.3.2:

Die Aufnahme der NB 2.3.2 stellt sicher, dass für den Schutz der Rechtsgüter Leben und Gesundheit die für die Vorsorge erforderlichen Maßnahmen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBergG getroffen werden. Die Nebenbestimmung ist notwendig, da die vorgelegte Antragsunterlage zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzung nur wenige Informationen beinhaltet.

Aufgrund der geplanten Erkundungsmaßnahmen des Deponiekörpers und mangelnder Kenntnisse über den Inhalt der Deponie, hat der Unternehmer zum Schutz von Mensch und Sachgüter die erforderliche Vorsorge zu treffen.

Nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBergG ist der Unternehmer dazu verpflichtet, dass die Vorsorgemaßnahmen die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik einhalten.

Begründung NB 2.3.3 bis 2.3.5

Die Aufnahme von NB 2.3.3 bis 2.3.5 in den vorliegenden Zulassungsbescheid ist zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBergG erforderlich. Durch die Verpflichtung der Antragstellerin zur Korrektur der Regelungen zur Gültigkeitsdauer des Arbeits- und Sicherheitsplanes, zur Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsdokuments sowie zur Überarbeitung / Erweiterung der Gefahrstoff- bzw. Gasmessungen werden Unrichtigkeiten in der Antragsunterlage beseitigt und Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gefordert. Somit wird die Vorsorge gegen Gefahren für Leben und Gesundheit Beschäftigter und Dritter im Betrieb und deren Nachweis gewährleistet.

Außerdem dürfen dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen gemäß § 48 Abs. 2 BBergG entgegenstehen. Seitens der beteiligten Behörden wurden durch ihre schriftlichen Stellungnahmen, aber auch auf diversen behördeninternen und öffentlichen Veranstaltungen Forderung und Interessen vorgetragen, die auf einen zeitnahen Rückbau der Deponie durch Auskoffierung ihrer Inhalte und deren ordnungsgemäßer Entsorgung andernorts abzielen.

Die Entscheidung über die endgültige Verwahrung der Deponie wird nicht mit dieser Betriebsplanzulassung getroffen. Diese wird erst im Rahmen einer Abschlussbetriebsplanzulassung, nach der Auswertung und Bewertung der geplanten Untersuchungen, in einem späteren und separaten Verwaltungsakt gefällt.

Demzufolge kann festgestellt werden, dass überwiegende öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG dem Vorhaben trotz der vielfach vorgetragenen Besorgnisse und Forderungen nicht entgegenstehen.

Die Zulassung des Sonderbetriebsplans ist gebührenpflichtig. Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1, 3, 5, 7 und 10 VwKostG LSA und der AIGO LSA lfd. Nr. 5 Ziffer 2.1.5.

Hinweise

1. Dieser Bescheid kann gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 BBergG nachträglich mit Auflagen versehen werden bzw. können bestehende Auflagen geändert bzw. ergänzt werden.
2. Parallel zur Einreichung von Betriebsplanunterlagen zur Durchführung der IPV ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Hebung und Ableitung der i.R. der IPV anfallenden Wässer zu erarbeiten und dem LAGB zur Genehmigung vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag

Anlage Bestätigtes Exemplar der Antragsunterlage

